

5.12.2012

A7-0372/78

Änderungsantrag 78

Eva Lichtenberger, Michael Cramer, Keith Taylor, Isabelle Durant
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A7-0372/2012

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***2a. Flughäfen informieren die
Flughafenanwohner kontinuierlich über
das Internet sowie an gut sichtbaren
Stellen und über die Presse über die
Mittel- und Spitzenwerte der
Lärmmessungen mindestens der letzten
24 Stunden.***

Or. en

5.12.2012

A7-0372/79

Änderungsantrag 79

Eva Lichtenberger, Michael Cramer, Isabelle Durant, Keith Taylor
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A7-0372/2012

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10

entfällt

Kontrollbefugnis

- 1. Unbeschadet anhängiger Beschwerdeverfahren kann die Kommission auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder von sich aus Entscheidungen über Betriebsbeschränkungen vor deren Anwendung überprüfen. Stellt die Kommission fest, dass die Entscheidung die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt oder dem Unionsrecht anderweitig widerspricht, kann sie die Entscheidung aussetzen.**
- 2. Die zuständigen Behörden übermitteln der Kommission Angaben, aus denen die Einhaltung dieser Verordnung hervorgeht.**
- 3. Die Kommission beschließt im Beratungsverfahren gemäß Artikel 13 Absatz 2, insbesondere unter Berücksichtigung der Kriterien in Anhang II, ob die zuständige Behörde die Betriebsbeschränkung einführen darf. Die Kommission teilt ihren Beschluss dem Rat und dem betreffenden Mitgliedstaat mit.**
- 4. Ergeht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Angaben gemäß**

AM\921515DE.doc

PE493.730v01-00

*Absatz 2 kein Beschluss der Kommission,
kann die zuständige Behörde die geplante
Betriebsbeschränkung anwenden.*

Or. en

5.12.2012

A7-0372/80

Änderungsantrag 80

Eva Lichtenberger, Michael Cramer, Isabelle Durant, Keith Taylor
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A7-0372/2012

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Die zuständigen Behörden verwenden**
Lärbewertungsmethoden, die gemäß dem
ECAC-Bericht Doc. 29
„Standardberechnungsmethode für
Lärmkonturen um zivile Flughäfen“, dritte
Ausgabe, entwickelt wurden.

1. **Den Mitgliedstaaten wird empfohlen,**
Lärbewertungsmethoden **zu verwenden**,
die gemäß dem ECAC-Bericht Doc. 29
„Standardberechnungsmethode für
Lärmkonturen um zivile Flughäfen“, dritte
Ausgabe, entwickelt wurden.

Or. en

5.12.2012

A7-0372/81

Änderungsantrag 81

Eva Lichtenberger, Michael Cramer, Keith Taylor, Isabelle Durant
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A7-0372/2012

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Überschrift 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bewertung der **Kosteneffizienz**
lärmbedingter Betriebsbeschränkungen

Bewertung der **Kosten-Nutzen-Effizienz**
lärmbedingter Betriebsbeschränkungen

Or. en

5.12.2012

A7-0372/82

Änderungsantrag 82

Eva Lichtenberger, Michael Cramer, Keith Taylor, Isabelle Durant
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A7-0372/2012

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Bewertung der **Kosteneffizienz** von geplanten lärmbedingten Betriebsbeschränkungen erfolgt unter weitestgehender Berücksichtigung folgender quantifizierbarer Faktoren:

Die Bewertung der **Kosten-Nutzen-Effizienz** von geplanten lärmbedingten Betriebsbeschränkungen erfolgt unter weitestgehender Berücksichtigung folgender quantifizierbarer Faktoren:

Or. en

5.12.2012

A7-0372/83

Änderungsantrag 83

Eva Lichtenberger, Michael Cramer, Keith Taylor, Isabelle Durant
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A7-0372/2012

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***4a) Änderungen des Werts von
Immobilien in der Umgebung von
Flughäfen;***

Or. en

5.12.2012

A7-0372/84

Änderungsantrag 84

Eva Lichtenberger, Michael Cramer, Keith Taylor, Isabelle Durant
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A7-0372/2012

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***4b) Auswirkungen auf die verschiedenen
Verkehrsträger und Formen der
Mobilität;***

Or. en

5.12.2012

A7-0372/85

Änderungsantrag 85

Eva Lichtenberger, Michael Cramer, Keith Taylor, Isabelle Durant
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A7-0372/2012

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 1 – Nummer 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***4c) Auswirkungen auf die externen
Kosten;***

Or. en

5.12.2012

A7-0372/86

Änderungsantrag 86

Eva Lichtenberger, Michael Cramer, Keith Taylor, Isabelle Durant
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A7-0372/2012

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Darüber hinaus **können** die zuständigen
Behörden folgende Faktoren
berücksichtigen:

Darüber hinaus **berücksichtigen** die
zuständigen Behörden folgende Faktoren:

Or. en

5.12.2012

A7-0372/87

Änderungsantrag 87

Eva Lichtenberger, Isabelle Durant, Michael Cramer, Keith Taylor
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A7-0372/2012

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) In den Leitlinien für Nachtlärm für Europa der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird beschrieben, wie Schlaf und Gesundheit zusammenhängen und sich Nachtlärm auf den Schlaf, die Gesundheit und das Wohlbefinden auswirkt, sowie ein $L_{\text{night, outside}}$ -Pegel gemäß der Richtlinie über Umgebungslärm (2002/49/EG) von 40 dB als Ziel von Leitlinien für Nachtlärm eingefordert, um die Allgemeinheit zu schützen, und ein $L_{\text{night, outside}}$ -Pegel von 55 dB als Zwischenziel für Länder empfohlen, in denen das Ziel von Leitlinien für Nachtlärm aus verschiedenen Gründen nicht kurzfristig erreicht werden kann. Die WHO weist jedoch auch darauf hin, dass unmittelbare Folgen wie Schlafstörungen besser mit den Höchstwert pro Ereignis (L_{Amax}), z. B. bei der Vorbeifahrt eines Lastkraftwagens, dem Überflug eines Flugzeugs oder der Durchfahrt eines Zuges, in Korrelation gesetzt werden, dass im Rahmen der Vorbeugung von Schlafstörungen auch die Anzahl von Geräuschereignissen berücksichtigt werden sollte, dass Schallereignisse mit mindesten 45 dB (in geschlossenen Räumen) vermieden werden sollten, dass für empfindliche Menschen ein noch niedrigerer Grenzwert wünschenswert

AM\921515DE.doc

PE493.730v01-00

wäre und es möglich sein sollte, in einem Raum mit geringfügig geöffneten Fenster zu schlafen (innen 15 dB weniger als außen).

Schließlich betont die WHO, dass ein vorgeschriebener Zeitraum von acht Stunden eine Mindestanforderung für den Schutz der Nachtruhe ist, dass bei einem Zeitraum von acht Stunden ungefähr 50 % der Bevölkerung geschützt sind und bei einem Zeitraum von zehn Stunden 80 % der Bevölkerung geschützt wären, dass am Sonntag die Schlafzeit durchweg eine Stunde länger ist, weil die Menschen höchstwahrscheinlich ihr während der Woche angehäuften Schlafdefizit ausgleichen, und dass auch berücksichtigt werden sollte, dass (Klein-) Kinder noch länger schlafen.

Or. en

Änderungsantrag 88**Eva Lichtenberger, Isabelle Durant, Michael Cramer, Keith Taylor**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht**A7-0372/2012****Jörg Leichtfried**

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union

COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung**Erwägung 6***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Die Einführung lärmbedingter Betriebsbeschränkungen auf einzelnen Flughäfen in der Union durch die Mitgliedstaaten führt zu Kapazitätseinschränkungen, kann aber zu einer Verbesserung der Lärmsituation in der Umgebung von Flughäfen beitragen. Die ineffiziente Nutzung der vorhandenen Kapazitäten kann jedoch Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben oder die Effizienz des gesamten Luftverkehrsnetzes in der Union beeinträchtigen. Da die Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und sich deshalb besser durch die Union mittels harmonisierter Regeln für die Einführung von Betriebsbeschränkungen als Teil des Lärminderungsprozesses verwirklichen lassen, darf die Union gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Subsidiaritätsprinzip Vorschriften erlassen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. Eine *solche harmonisierte Methode legt keine* Zielwerte für Lärmpegel *fest, die* weiterhin von der

Die Einführung lärmbedingter Betriebsbeschränkungen auf einzelnen Flughäfen in der Union durch die Mitgliedstaaten führt zu Kapazitätseinschränkungen, kann aber zu einer Verbesserung der Lärmsituation in der Umgebung von Flughäfen beitragen. Die ineffiziente Nutzung der vorhandenen Kapazitäten kann jedoch Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben oder die Effizienz des gesamten Luftverkehrsnetzes in der Union beeinträchtigen. Da die Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und sich deshalb besser durch die Union mittels harmonisierter Regeln für die Einführung von Betriebsbeschränkungen als Teil des Lärminderungsprozesses verwirklichen lassen, darf die Union gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Subsidiaritätsprinzip Vorschriften erlassen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. *Weil es erforderlich ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Luftverkehr zu fördern, indem*

Richtlinie 2002/49/EG oder anderen europäischen, nationalen oder örtlich geltenden Vorschriften abhängen, **noch wird damit** der konkreten Auswahl von Maßnahmen vorgegriffen.

Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Lärmschutznormen vermieden werden, und eine reibungslose und nachhaltige Entwicklung des Luftverkehrs in der EU zu ermöglichen, muss auf Zielwerte für Lärmpegel ***zurückgegriffen werden, deren Umsetzung*** weiterhin von der Richtlinie 2002/49/EG oder anderen europäischen, nationalen oder örtlich geltenden Vorschriften abhängen ***könnte, womit jedoch nicht*** der konkreten Auswahl von Maßnahmen vorgegriffen ***wird.***

Or. en

5.12.2012

A7-0372/89

Änderungsantrag 89

Eva Lichtenberger, Isabelle Durant, Michael Cramer, Keith Taylor
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A7-0372/2012

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Das Verursacherprinzip, das im Rahmen der Verkehrspolitik der Union weithin anerkannt ist, sollte bei der Finanzierung sämtlicher Maßnahmen, die zur Erreichung der Lärminderungsziele ergriffen werden, in nichtdiskriminierender Weise unterschiedslos angewandt werden.

Or. en